AMTSBLATT
des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2 Sondershausen, den 30.03.2023 Nr. 07/2023

Inhalt **Amtlicher Teil** **Seite**

Nr. 1 Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2022 1-3
Nr. 2 Baugenehmigung Errichtung Mobilfunkmast Gemarkung Niedertopfstedt 3-4
Nr. 3 Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG, Windenergieanlagen Standort Greußen, Gemarkung Greußen 4-5

Nr. 1 Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2022

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages des Kyffhäuserkreises am 07.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2022/7/090
Abberufung Kreisbrandmeister
Der Kreistag beruft aufgrund des § 16 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBL. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBL. S. 559), Herrn Bernd Schuller mit Wirkung vom 27.11.2022 als Kreisbrandmeister ab.

Beschluss Nr. 2022/7/084
Bestellung Kreisbrandmeister
Der Kreistag bestellt aufgrund des § 16 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBL. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBL. S. 559), Herrn Robert Nolle mit Wirkung vom 07.12.2022 zum Kreisbrandmeister.

Beschluss Nr. 2022/7/082
Fortschreibung Nahverkehrsplan des Kyffhäuserkreises für den Zeitraum 2023 bis 2027
Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt den in der Anlage befindlichen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027.

Die Anlagen liegen gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises in der Zeit vom 03. April bis 19. April 2023 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Beschluss Nr. 2022/7/083
Absichtserklärung des Kyffhäuserkreises zur zweiten Verlängerung des Regionalmanagement Nordthüringen in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Unstrut-Hainich-Kreis auf der Grundlage des aktuellen Integrierten Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes
Der Kyffhäuserkreis erklärt seine Absicht zur zweiten Verlängerung der Durchführung des gemeinsamen Regionalmanagements in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Unstrut-Hainich-Kreis auf der Grundlage des aktuellen Integrierten Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes.

Beschluss Nr. 2022/7/057
Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung
Der Kreistag beschließt die Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 2022/7/085
Jahresrechnung 2018
Der Kreistag beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018.

Beschluss Nr. 2022/7/086
Jahresrechnung 2018 Entlastung der Landrätin
Der Kreistag beschließt die Entlastung der Landrätin auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2018.

Beschluss Nr. 2022/7/094
Jahresrechnung 2018 Entlastung der Kreisbeigeordneten
Der Kreistag beschließt die Entlastung der Kreisbeigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2018.

Beschluss Nr. 2022/7/087
Jahresrechnung 2019
Der Kreistag beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019.

Beschluss Nr. 2022/7/088
Jahresrechnung 2019 Entlastung der Landrätin
Der Kreistag beschließt die Entlastung der Landrätin auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2019.

Beschluss Nr. 2022/7/095
Jahresrechnung 2019 Entlastung der Kreisbeigeordneten
Der Kreistag beschließt die Entlastung der Kreisbeigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2019.

Für die genannten Beschlüsse 2022/7/085, 2022/7/086, 2022/7/094, 2022/7/087, 2022/7/088, 2022/7/095 gilt Folgendes:
Die jeweiligen Anlagen der Beschlüsse liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 03. April bis zum 19. April 2023 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Beschluss Nr. 2022/7/096

Antrag der Fraktion DIE LINKE/ GRÜNE: Unterstützung der Tafeln in Artern und Sondershausen

Der Kreistag beschließt, die Tafeln Sondershausen und Artern mit einem Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von jeweils 2.000 € zu unterstützen. Die Summe soll entsprechend im Haushaltsplan ab dem Jahr 2023 berücksichtigt und verarbeitet werden.

Nr. 2 Baugenehmigung Errichtung Mobilfunkmast Gemarkung Niedertopfstedt

Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung mit dem Inhalt

Errichtung Mobilfunkmast

Antragsteller:	ATC Germany Holdings GmbH vertr. d. Frau Anne Kreglinger, 80992 München, Gneisenaustraße 15
Baugrundstück:	Topfstedt OT Niedertopfstedt,
Planverfasser:	io-Ingenieurbüro Osiewacz GmbH Herrn Ralf Osiewacz, 14482 Potsdam, Försterweg 2
Gemarkung:	Niedertopfstedt
Flurstück-Nr.:	1-180/1

Auf Antrag des o.g. Bauherrn vom 07.03.2022 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben Errichtung Mobilfunkmast, Aktenzeichen 02200161, erteilt.

Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Niedertopfstedt wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 14.03.2023 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr und
außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben. werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

gez.
Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Nr. 3 Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG, Windenergieanlagen Standort Greußen, Gemarkung Greußen

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 01.10.2021 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen am Standort in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen, Flur 9, Flurstück 2389/810; Flur 10, Flurstücke 837/1, 874/2, 2553/866 und 2554/866, 870 und 871 und Flur 12, Flurstücke 881/1 und 881/3 sowie 2344/889 gestellt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie W-6 Greußen. Im Zuge der Errichtung der sieben Windenergieanlagen werden 6 bestehende Windenergieanlagen geringerer Leistungsgrößen zurückgebaut.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch das gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die unter Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG fallende bestehende Windfarm, wovon bereits mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, geändert wird (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben).

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Greußen, Ottenhausen, Gangloffsömmern und Schilfa) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf durch den Einbau technischer Schutzeinrichtungen eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 16.03.2023

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent
Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.